



I.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

OWA-Schreiben

An alle Mittelschulen, Realschulen,
Wirtschaftsschulen, Gymnasien und
Förderzentren (Mittelschulstufe)

Nachrichtlich:

An alle Grundschulen
und Förderzentren (Grundschulstufe)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a. 21 558

München, 23. März 2017

**Angebote der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 5-10
sowie mit Mitteln der offenen Ganztagschule geförderte gebundene
Ganztagsangebote an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasi-
en in freier bzw. kommunaler Trägerschaft:
Antragsverfahren für das Schuljahr 2017/2018**

Anlagen:

1. Antrag auf Genehmigung/Förderung eines offenen Ganztagsangebots
2. Antrag auf Genehmigung/Förderung eines gebundenen Ganztagsan-
gebots an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in freier
bzw. kommunaler Trägerschaft mit Mitteln der offenen Ganztagschule
3. Teilnehmerliste
 - a) verbindliche Anmeldungen offener Ganztags
 - b) Klassenmeldung gebundener Ganztags
4. Anmeldung offenes Ganztagsangebot (Formulare für Eltern):
 - a) Anmeldung für Schüler der eigenen Schule
 - b) Anmeldung für Schüler anderer Schulen
5. Antrag auf Ausnahmegenehmigung Jahrgangsstufen 1 bis 4
6. Hinweise für Erziehungsberechtigte (Elternbrief)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Ihren Einsatz zur Durchführung der Ganztagsangebote an Schulen im
Schuljahr 2016/2017 darf ich Ihnen ganz herzlich danken. Auch im Schul-
jahr 2017/2018 sollen die Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler

der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren weiter ausgebaut und gefördert werden. Für das Antragsverfahren zum Schuljahr 2017/2018 darf ich Ihnen die nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

1. Grundsätzliches zum Antragsverfahren für offene Ganztagsangebote (Jahrgangsstufen 5 bis 10) im Schuljahr 2017/2018

a) Genehmigungsgrundlage: Die Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 247) bildet in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgend genannten Bestimmungen, die Grundlage für die Genehmigung und Durchführung der offenen Ganztagschule im Schuljahr 2017/2018. Um das Antragsverfahren zu vereinfachen, wurden – wie bereits im letzten Jahr – die in der Bekanntmachung genannten Anlagen zum Teil überarbeitet und zusammengefasst. Diese sind dem Schreiben als Anhang beigefügt und in Kürze auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter der Adresse www.km.bayern.de/ganztagschule verfügbar.

b) Staatliche Förderung für staatliche Schulen: Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen steht im Schuljahr 2017/2018 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von jeweils 5.500 Euro) ein Budget für den Personalaufwand in folgender Höhe zur Verfügung:

- Mittelschulen: **29.200 €**
- Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien: **25.350 €**
- Förderschulen (Mittelschulstufe): **33.100 €**

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung eine sachgerechte Verwendung der Mittel aufzuzeigen.

c) Staatliche Förderung für Schulen in kommunaler/freier Trägerschaft: Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr 2017/2018 je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

- Mittelschulen: **23.700 €**
- Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien: **19.850 €**
- Förderschulen (Mittelschulstufe): **27.600 €**

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist bereits ein Eigenbetrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro. Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine sachgerechte Verwendung der Mittel ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzuzeigen.

d) Antragsstellung: Für alle bereits bestehenden Einrichtungen der offenen Ganztagsschule, die fortgeführt werden sollen, sowie für alle Neueinrichtungen ist für das Schuljahr 2017/2018 (erneut) ein Antrag durch den zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger bzw. den freien oder kommunalen Schulträger zu stellen. Dem Antrag muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das – soweit nicht schon vorhanden – von Schulleitung und Kooperationspartner unter Einbeziehung von Elternbeirat und Schulforum gemeinsam zu erarbeiten ist. Die für die Genehmigung wesentlichen Angaben zum pädagogischen Konzept sind von den Schulleitungen in den beigefüg-

ten Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 1**) einzutragen. In das Antragsformular sind zudem die Angaben zum Kooperationspartner sowie die jeweilige Schüler- und Gruppenzahl einzutragen. Die Schulleitung bestätigt die sachliche Richtigkeit des Antrags durch ihre Unterschrift.

- e) **Qualitätssicherung:** Bei den Angaben zum pädagogischen Konzept sind die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten, denen jede offene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung offener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen ist im Internet abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

2. Hinweise zur Durchführung der offenen Ganztagschule

- a) **Anmeldung der Schülerinnen und Schüler:** Für eine verbindliche Genehmigung der Einrichtung noch vor Beginn des Schuljahres 2017/2018 müssen auch verbindliche Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Anmeldung muss sich auf einen bestimmten Zeitumfang, also eine bestimmte Anzahl von Nachmittagen, beziehen. Die individuellen Betreuungstage können dann im Einzelnen nach Schuljahresbeginn und Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden. Im Rahmen der jeweils genehmigten Gruppen können bei Bedarf auch nach Schuljahresbeginn Anpassungen bei den gebuchten Nachmittagen vorgenommen werden. Ebenso ist ein Tausch von Betreuungsplätzen durch An- und Abmeldung einzelner Schülerinnen und Schüler möglich.
- b) **Mindestteilnahme:** Eine Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche erfolgen. Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme bis 16.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis mindestens 15.30 Uhr erforderlich.

Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann ein (einzeln) Nachmittag berücksichtigt werden an dem ein unterrichtliches Angebot (z.B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die Schülerin bzw. der Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr teilnimmt.

- c) Berücksichtigungsfähige Teilnahme:** Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenszahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche direkt im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Schülerinnen und Schüler können maximal im Umfang von vier Betreuungstagen berücksichtigt werden. Eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die über die vorgegebenen berücksichtigungsfähigen Betreuungszeiten oder Betreuungstage hinausgeht, kann bei der maßgeblichen Schülerzahl zur Gruppenbildung keine Berücksichtigung finden.
- d) Zählstudentenregelung:** Die Betreuungstage mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils nur an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von jeweils mindestens 2,5 Stunden je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet und anteilig bei der Bestimmung der Schüleranzahl für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie der Ermittlung der entsprechenden Zählstudenten ist das Formblatt „Teilnehmerliste“ in **ANLAGE 3a** zu verwenden.
- e) Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl:** Sollte die Mindestteilnehmerzahl für die jeweils genehmigte Anzahl an Gruppen während des Schuljahres unterschritten werden, ist die zuständige Regierung darüber alsbald in Kenntnis zu setzen. Sollte nach einer angemessenen Übergangsregelung von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmer auszugehen sein, kann die Genehmigung

nach Ermessen der Regierung ganz oder teilweise widerrufen werden.

- f) Aufnahme weiterer Schüler/Notfallbetreuung:** Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in das offene Ganztagsangebot, die sich während des Schuljahres anmelden, ist grundsätzlich bis zum Erreichen der jeweiligen Schülerhöchstzahl der genehmigten Gruppen vorgesehen. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende offene Ganztagsgruppen ermöglicht werden.
- g) Verbindliche Teilnahme:** Der Besuch der offenen Ganztagschule ist als schulische Veranstaltung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen. Für Hinweise zur Beurlaubung von der Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten verweisen wir auf die Ausführungen im Schreiben vom 27.10.2016 (Az: IV.8-BO 5207-6a. 97 883), welches auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter der Adresse www.km.bayern.de/ganztagschule zum Download bereit steht. Neben einer zeitlich befristeten Befreiung im begründeten Ausnahmefall, über die die Schulleitung im Einzelfall nach ihrem pädagogischen Ermessen zu entscheiden hat, kann eine dauerhafte Beendigung des Besuches während des Schuljahres nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden. Wir bitten Sie, die Eltern auch im Rahmen der Anmeldung darauf besonders hinzuweisen.
- h) Anwesenheitslisten:** Um die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes als schulische Veranstaltung zu dokumentieren, ist von dem mit der Durchführung beauftragten Personal, z. B. dem Kooperations-

partner, eine Anwesenheitsliste über die Teilnahme am Ganztagsangebot zu führen und ggf. auf Nachfrage der zuständigen Schulleitung bzw. der Schulaufsicht zu übermitteln. Der Schule vorliegende Informationen zur Anwesenheit bzw. Abwesenheit von angemeldeten Schülerinnen und Schülern (z. B. Krankmeldungen) sind entsprechend an das zuständige Personal weiterzugeben.

- i) **Information der Eltern:** Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Hierfür kann beispielsweise die in **ANLAGE 6** beigefügte Vorlage eines Elternbriefs entsprechend auf das individuelle Ganztagskonzept der Schule angepasst werden. Zur Anmeldung für das Regelangebot wird den Schulen empfohlen, sich an dem als **ANLAGE 4a** bereitgestellten Formblatt zu orientieren. Dieses Formblatt kann ebenfalls auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schulen angepasst werden und um weitergehende Informationen ergänzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler anderer Schulen an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen sollen, ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen (anderen) Schulleitung einzuholen (siehe auch **ANLAGE 4b**: Anmeldeformular für Schüler anderer Schulen).

- j) **Zusatzangebote:** Neben den Regelangeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule besteht die Möglichkeit zur Einrichtung zusätzlicher Angebote (z. B. nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote), für die auch Elternbeiträge erhoben werden können. Damit die Eltern eine Entscheidung hierüber treffen können, muss der Kooperationspartner den Eltern entsprechende Informationen über Umfang und ggf. Höhe der Kosten vorlegen. Die Eltern können ihre Kinder dann neben dem kostenfreien Regelangebot auf Wunsch gesondert für das Zusatzangebot anmelden. Werden Elternbeiträge für Zusatzangebote erhoben, ist eine

zusätzliche vertragliche Vereinbarung des Schul(aufwands)trägers bzw. des Kooperationspartners mit den Eltern abzuschließen.

Eine Absichtserklärung, entsprechende Zusatzangebote anbieten zu wollen, erfolgt bereits im Rahmen der Antragsstellung. Genauere Angaben über den Umfang und die Finanzierung der Zusatzangebote werden dann im Rahmen der Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners eingefordert. Die Zusatzangebote werden vom Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung durchgeführt.

3. Antragsstellung, Meldetermin und Nachmeldungen

a) Antragstermin:

Die Antragsstellung erfolgt durch den Schul(aufwands)träger. Daher ist die von der Schulleitung unterschriebene Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 3a**) zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 1**) dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger zu übermitteln. Dieser ergänzt die entsprechenden Angaben und stellt im Weiteren den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule.

Der schriftliche Antrag auf Einrichtung bzw. Förderung offener Ganztagsangebote ist vom kommunalen Schulaufwandsträger (staatliche Schulen) bzw. dem freien oder kommunalen Schulträger

- bei Mittelschulen an das jeweilige Staatliche Schulamt,
- bei Realschulen und Gymnasien an die jeweilige Dienststelle des Ministerialbeauftragten,
- bei Förderschulen und Wirtschaftsschulen direkt an die jeweilige Regierung

zu richten.

Anträge im Bereich der Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien werden über die Staatlichen Schulämter bzw. Dienststellen der Ministerialbeauftragten den zuständigen Regierungen zugeleitet. Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist

Montag, der 12. Juni 2017.

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr im Interesse frühzeitiger Planungssicherheit für das Schuljahr 2017/2018 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten.

Da der in der Bekanntmachung für offene Ganztagsangebote an Schulen festgelegte Termin in diesem Jahr in die schulischen Pfingstferien fällt, sollten die Anträge ggf. rechtzeitig im Vorfeld die jeweiligen Staatlichen Schulämter bzw. MB-Dienststellen erreichen.

Die Regierung prüft den Antrag und genehmigt anschließend, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, die offene Ganztagschule an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr.

b) Meldetermin und Auszahlung:

Zum **1. Oktober 2017** ist eine Meldung der tatsächlich eingerichteten Gruppen über die jeweilige Schulaufsicht bei der jeweiligen Bezirksregierung abzugeben. Hierzu erfolgt eine gesonderte Aufforderung. Im Anschluss an die Meldung zum 1. Oktober 2017 kann, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und ggf. Abschluss des Kooperationsvertrages, die Auszahlung der ersten Rate der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

c) Gruppenminderung: Für Gruppen, die entgegen der Antragsstellung zu Schuljahresbeginn nicht zustande kommen, kann keine staatliche Förderung bereitgestellt werden. Die Genehmigungsbescheide müssen in solchen Fällen, soweit sie keine entsprechende auflösende Bedingung enthalten, ganz oder teilweise widerrufen werden.

d) Nachmeldungen

Über die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler nach Antragsschluss (12. Juni 2017) bzw. zu Beginn des Schuljahres entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner. Sollte sich zu Schuljahresbeginn der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen ergeben, so ist in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Derartige Einzelfallentscheidungen sind nur nach Absprache der zuständigen Regierung bzw. MB-Dienststelle mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

4. Abschluss von Verträgen mit externem Personal

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann an staatlichen Schulen Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Betreuungs- und Förderangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu werden von Seiten der Regierung Musterverträge verwendet. Diese sind in Kürze im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügbar unter der Adresse: www.km.bayern.de/ganztagsschule.

Die Schulleitungen füllen diese Verträge nicht selbst aus, sondern die zuständige Regierung übernimmt deren Ausfertigung. Dazu erhalten die Schulen mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind, sowie den Vordruck für die Leistungsbeschreibung, in der der Kooperationspartner den von ihm zu erbringenden Personaleinsatz angibt.

Daneben können die Schulen auch Einzelpersonen für den Einsatz in der offenen Ganztagschule auswählen, mit denen auf Vorschlag der Schulleitung hin im Rahmen des Budgets befristete Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse begründet werden. Auch hier nehmen ausschließlich die Regierungen den Vertragsabschluss für die Schulen vor. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die Schulleitung darf nicht erfolgen. Bitte beachten Sie auch, dass das Personal erst nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages an der Schule eingesetzt werden kann und im Rahmen der Ganztagschule tätig werden darf.

5. Voraussichtlicher Umfang der staatlichen Förderung

Im Hinblick auf den vielfach geäußerten Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Planungssicherheit für das kommende Schuljahr kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Alle Schulen, die im Schuljahr 2016/2017 eine offene Ganztagschule eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2017/2018 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, wenn für diese Gruppen wiederum ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl wieder zustande kommt. Inwieweit hierbei eine Berücksichtigung von Ausnahmeanträgen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (siehe Nr. 1.7 der o. g. Bekanntmachung bzw. **ANLAGE 5**) erfolgen kann, obliegt der Genehmigung durch das Staatsministerium. Darüber hinaus stehen wieder Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2017/2018 zur Verfügung.

6. Förderung von gebundenen Ganztagsangeboten an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in freier oder kommunaler Trägerschaft mit Mitteln der offenen Ganztagschule

Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen und weiterer Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft gemäß Nr. 3.1.2 der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238)) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der offenen Ganztagschule gefördert werden. Die in Nr. 1c dieses Schreibens genannte staatliche Festbetragsfinanzierung wird jedoch nicht je Gruppe, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt. Bei der Antragsstellung sind insbesondere auch die in der Bekanntmachung für offene Ganztagsangebote an Schulen unter Nr. 3.1.4 festgelegten diesbezüglichen Bestimmungen und die unter Nr. 3.5.1. festgelegten Mindestteilnehmerzahlen zu beachten. Im Weiteren gelten für diese gebundenen Ganztagsklassen analog die in der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) festgelegten Bestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen. Insbesondere sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten sowie das Organisationsprinzip einer rhythmisierten Tages- und Unterrichtsgestaltung umzusetzen.

Hinweise zum neu geregelten Antragsverfahren:

Bitte beachten Sie, dass zur Beantragung einer Förderung für gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in freier oder kommunaler Trägerschaft aus Mitteln der offenen Ganztagschule künftig ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Von Seiten der Schulleitung ist hierfür der Antrag auf Genehmigung/Förderung (**ANLAGE 2**) sowie für jede gebundene Ganztagsklasse eine gesonderte Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 3b**) an den Schul(aufwands)träger zu übermitteln. Dieser ergänzt die entsprechenden Angaben und stellt den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung des gebundenen Ganztagsangebotes. Die bereits an-

geführten Informationen zum Ablauf des Antragsverfahrens für offene Ganztagsangebote gelten analog auch für diese gebundenen Ganztagsangebote.

Da die Förderung gebundener Ganztagsklassen eine Teilnahme an vier Tagen voraussetzt, kann auf eine Zählschülerberechnung verzichtet und bei Beantragung alternativ zur **ANLAGE 3b** auch eine Klassenliste mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern vorgelegt werden. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl (14 Zählschüler) kann für diese gebundenen Ganztagsklassen keine klassenbezogene Förderung erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen sind in einer gesonderten Teilnehmerliste aufzuführen und erhalten eine gruppenbezogene Förderung analog der offenen Ganztagsangebote (vgl. KMBek zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013; Nr. 3.1.4).

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen nach Möglichkeit umgehend an den Schul(aufwands)träger Ihrer Schule und ggf. an Ihren Kooperationspartner weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsschulbereich an den Regierungen und Dienststellen der Ministerialbeauftragten stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter www.km.bayern.de/ganztagschule abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganzttag in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin